

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Oos“ in Baden-Baden**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 22.03.2021 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**Anpassung der Frist für die Durchführung  
der Sanierungsmaßnahme „Oos“**

Für den Einsatz der gewährten Fördermittel im Sanierungsgebiet „Oos“ hat das Regierungspräsidium Karlsruhe der Stadt Baden-Baden in seinem Bescheid vom 17.02.2021 eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 30.04.2023 bewilligt. Um der gesetzlichen Vorgabe aus § 142 Abs. 3 BauGB nachzukommen, wird § 3 der ursprünglichen Sanierungssatzung wie folgt geändert:

**§ 3**

**Frist für die Durchführung**

*Die Sanierungsmaßnahme „Oos“ soll bis zum 30.04.2023 durchgeführt werden.*

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 04.07.2011 (Öffentliche Bekanntmachung vom 11.07.2011) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich (Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2018, öffentliche Bekanntmachung am 04.08.2018) anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2021 beschlossen. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 24.03.2021

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.